

AKTUELLE MITTEILUNGEN

Rechtliche Neuerungen

Juli 2007

RAINBOW CROSS BORDER BUSINESS LAW ASSOCIATION

Schweizer Kobras ist kürzlich Mitglied der Rainbow Cross Border Business Law AG geworden. Rainbow dient als Netzwerk für Rechtsanwaltskanzleien, die auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts tätig sind und hat seinen Sitz in Baden-Baden, Deutschland. Rainbow hat über 20 Mitglieder, darunter Kanzleien in Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Ungarn, Polen, Russland, der Slowakischen Republik, Südafrika, Spanien und den USA.

An der 1. Internationalen Wirtschaftsrechtstagung der Rainbow AG im Mai 2007 in Baden-Baden haben mehr als 50 Personen teilgenommen. Michael Kobras hielt auf dieser Tagung einen Vortrag darüber, welche juristischen Aspekte bei geschäftlicher Tätigkeit in Australien zu beachten sind.

Wenn Sie Fragen zu rechtlichen Angelegenheiten, bei denen eines der genannten Länder beteiligt ist, haben oder für weitere Informationen über das Recht in diesen Ländern, wenden Sie sich bitte an Michael Kobras unter mkobras@schweizer.com.au.

DIE "SONS OF GWALIA" ENTSCHEIDUNG

Aufgrund einer Entscheidung des australischen obersten Zivilgerichts in diesem Jahr haben Aktionäre nun unter gewissen Umständen Schadensersatzansprüche aufgrund irreführender und täuschende Geschäftsführung seitens der Gesellschaft. Das bietet in beschränktem Umfang einen Ansatzpunkt zur Umgehung einer Bestimmung des Corporation Acts 2001, nach welcher die Aktionäre einer insolventen Gesellschaft, die ihre Ansprüche nur in ihrer Eigenschaft als Aktionäre geltend machen, anderen Gläubigern im Range nachstehen.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass Aktionäre anderen Gläubigern nachrangig sein sollten, weil die Aktionäre eines erfolgreichen Unternehmens an den Gewinnen der Gesellschaft teilhaben, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Im Gegenzug sollten sie deshalb hinnehmen, dass ihre Einlage dazu verwendet wird, Gläubiger und Angestellte in der Insolvenz zu befriedigen. Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht, dass den Aktionären das Geld solange nicht zur Verfügung steht wie sie an der Gesellschaft beteiligt sind und dass die Gewinnbeteiligung die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Kapitals darstellt.

Während einige Richter Zweifel haben, ob das Gesetz in diesem Fall richtig ausgelegt wurde, begrüßt der Bundesjustizminister die Entscheidung, da sie dem Bedürfnis nach Gleichbehandlung aller Investoren Rechnung trägt. Die Entscheidung spiegelt auch die Bedeutung starker Verbraucherschutzvorschriften in der Gesetzgebung wieder.

Vorstände werden in Zukunft besondere Sorgfalt darauf lenken müssen, ihren Aufklärungspflichten peinlich genau nachzukommen, um zu verhindern, dass ihre

Geschäftsführungstätigkeit als irreführend und täuschend gewertet wird.

Wenn Sie Fragen zu den Pflichten eines Geschäftsführers oder Vorstands haben, wenden Sie sich bitte an Alison Drayton unter adrayton@schweizer.com.au.

IHRE VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Eine vor kurzem ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in New South Wales (Supreme Court of New South Wales) hat angedeutet, dass eine vertraglich begründete Verschwiegenheitspflicht möglicherweise darauf erstreckt wird, den Arbeitgeber davor zu schützen, dass ehemalige Angestellte mit ihm in Wettbewerb treten, selbst wenn der Arbeitsvertrag keine wettbewerbsbeschränkende Klausel enthält.

Im zu entscheidenden Fall hat ein ehemaliger Angestellter eines Eventveranstalters ein Konkurrenzunternehmen aufgebaut. Der ehemalige Arbeitgeber erwirkte eine einstweilige Verfügung, die die Verwendung vertraulicher Informationen durch den ehemaligen Arbeitnehmer untersagte. Während der Arbeitsvertrag zwar eine Regelung zur Verschwiegenheitspflicht enthielt, sah er kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor. Der frühere Arbeitnehmer versuchte 5 der Kunden seines damaligen Arbeitgebers zu kontaktieren. Der ehemalige Arbeitgeber vertrat die Ansicht, dass ungeachtet des Nichtbestehens einer wettbewerbsbeschränkende Klausel, die Kontaktierung von 5 Kunden den Gebrauch vertraulicher Informationen darstellt.

Die Endentscheidung im Fall *Great Southern Events Pty Limited gegen Psekops (2007) NSWSC 382* steht noch aus. Das Gericht hat jedoch bei der Anhörung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für Recht befunden, dass es sich um eine wichtige Streitfrage handelt, weil, obwohl es verschiedene allgemeine wettbewerbs-beschränkende Klauseln gibt, vertrauliche Informationen, die während des Beschäftigungsverhältnisses erlangt werden, nicht dazu verwendet werden dürfen, Kunden des ehemaligen Arbeitgebers abzuwerben.

IHRE ANMERKUNGEN

Wenn Sie Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zu unseren Akteuellen Mitteilungen haben, oder Sie mehr über ein bestimmtes Rechtsgebiet erfahren möchten, lassen Sie uns dies bitte wissen, indem Sie uns emailen, faxen oder schreiben. Sie können uns erreichen unter:

email: mail@schweizer.com.au

fax: +61 2 9223 4729

Post: PO Box H 283, Australia Square NSW 1215